

Richtlinien zur Förderung des Sportes im Main - Taunus - Kreis

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Förderzwecke und Ausführungsrichtlinien	
1. Förderung des Jugendsportes.....	3
2. Aus- und Weiterbildung von Jugend-, Übungsleiterinnen und Übungsleitern	3
3. Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern	4
4. Teilnahme an Meisterschaften	4
5. Anschaffung langlebiger Sportgeräte	4
6. Vereinsjubiläen und sportliche Veranstaltungen	5
7. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung	5
8. Förderung des Schulsportes	6
9. Unterstützung des Sportkreises 30 Main-Taunus	6
10. Maßnahmen im Sportstättenbereich	6
11. Integration von Aus- und Übersiedlerkindern	7

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Sportfördermitteln

Der Main-Taunus-Kreis stellt in seinem Etat Mittel zur Förderung des Sportes zur Verfügung. Die Mittel sind zweckgebunden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisausschuss.

Die Sportförderung stellt eine freiwillige Leistung des Main-Taunus-Kreises dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht.

Zuschüsse, deren Beträge unter 25,00 EUR liegen, werden nicht zur Auszahlung gebracht (Bagatellgrenze).

2. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse des Main-Taunus-Kreises werden den Sportvereinen bewilligt, wenn diese

- dem Landessportbund Hessen angehören,
- ihren Sitz im Main-Taunus-Kreis haben und allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen stehen,
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,
- z. Z. der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

Außerdem werden der Schulsport und der Sportkreis 30 Main-Taunus mit Zuschüssen des Main-Taunus-Kreises gefördert.

Lizenz- und Vertragssport werden finanziell nicht gefördert.

3. Verfahren

Soweit die jeweiligen Ausführungsrichtlinien zu den einzelnen Förderzwecken keine besonderen Aussagen treffen, sind die Anträge formlos beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für Jugend, Schulen und Sport, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, einzureichen.

4. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuschüsse hat der Empfänger grundsätzlich einen Nachweis zu erbringen. Näheres ist in den jeweiligen Ausführungsrichtlinien der einzelnen Förderungszwecke geregelt.

5. Widerruf der Bewilligung

Sofern die Mittel zweckentfremdet verwendet werden oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird der Zuschuss zurückgefordert. Das Gleiche gilt, wenn unzutreffende Angaben gemacht werden.

II. Förderzwecke und Ausführungsrichtlinien

1. Förderzwecke nach diesen Grundsätzen sind:

- 1.1 Förderung des Jugendsportes
- 1.2 Aus- und Weiterbildung von Jugend-, Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- 1.3 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- 1.4 Teilnahme an Meisterschaften
- 1.5 Anschaffung langlebiger Sportgeräte
- 1.6 Vereinsjubiläen und sportliche Veranstaltungen
- 1.7 Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung
- 1.8 Förderung des Schulsportes
- 1.9 Unterstützung des Sportkreises 30 Main-Taunus
- 1.10 Maßnahmen im Sportstättenbereich
- 1.11 Integration von jugendlichen Aus- und Übersiedlern

2. Ausführungsrichtlinien zu den einzelnen Förderzwecken

2.1 Förderung des Jugendsportes

Der Main-Taunus-Kreis fördert die sportliche Jugendarbeit der Sportvereine und stellt im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ im Einvernehmen mit dem Sportkreis 30 Main-Taunus den Vereinen einen Zuschuss zur Verfügung.

Ein Antrag der Vereine ist nicht erforderlich. Die Verteilung wird auf der Basis der Bestandserhebungsbögen des Landessportbundes Hessen vorgenommen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Jugendabteilung aus mindestens 12 Jugendlichen besteht.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

2.2 Aus- und Weiterbildung von Jugend-, Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Für die Aus- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Übungsleiterinnen und Übungsleitern durch den Deutschen Sportbund oder Landessportbund (einschl. Fachverbände) können den Sportvereinen Zuschüsse bewilligt werden.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Teilnahmegebühren, die Anschaffung von Fachliteratur und Unterrichtsmaterialien sowie die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Zuschuss kann bis zu 25% der zuschussfähigen Kosten betragen.

Der Antrag mit den Kostennachweisen und einer Kopie der entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbescheinigung ist vom Verein bis spätestens 1. November des jeweiligen Jahres vorzulegen.

2.3 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Der Main-Taunus-Kreis stellt im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ im Einvernehmen mit dem Sportkreis 30 Main-Taunus den Sportvereinen einen Zuschuss zur Verfügung.

Zuschussfähig ist die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Übungsstunden sowie der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Antrag der Vereine ist nicht erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die Bewilligungsbescheide bzw. Festsetzungen des Landessportbundes. Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landessportbund gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis für den gewährten Kreiszuschuss.

2.4 Teilnahme an Meisterschaften

Der Main-Taunus-Kreis kann den Sportvereinen Zuschüsse für die Teilnahme von Einzelsportlerinnen/Einzelsportlern an Hessischen, Süddeutschen, Südwestdeutschen oder Deutschen Meisterschaften gewähren, sofern die Meisterschaften von einem dem Landessportbund oder dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet werden.

Der Main-Taunus-Kreis stellt dafür im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ im Einvernehmen mit dem Sportkreis 30 Main-Taunus den Sportvereinen einen Zuschuss zur Verfügung.

Zuschussfähig sind die Fahrtkosten bis zur Höhe der 2. Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen dem Standort des Sportvereins und dem Wettkampfort und zurück sowie die nachgewiesenen Startgelder und die notwendigen Übernachtungskosten.

Der Zuschuss kann bis zu 25% der zuschussfähigen Kosten betragen und wird nur dann bewilligt, wenn die Stadt bzw. Gemeinde und der Sportverein sich mindestens in gleicher Höhe an den zuwendungsfähigen Kosten beteiligen.

Die Sportvereine reichen den formlosen Antrag mit Teilnahmebestätigung und Rechnungsbelegen bis spätestens 1. November eines jeden Jahres ein.

2.5 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von Sportgeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffungskosten (Einzelpreis) mehr als 150,00 EUR betragen.

Dem Antrag sind die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis sowie ein Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben) beizufügen. Der Antrag ist bis spätestens 1. November des jeweiligen Jahres einzureichen.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25% des Anschaffungspreises betragen. Der genaue prozentuale Ansatz für die Ermittlung des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Anträge sowie der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6 Vereinsjubiläen und sportliche Veranstaltungen

Zu besonderen Vereinsjubiläen können auf Antrag folgende Zuschüsse bewilligt werden:

- 25jähriges Bestehen 50,00 EUR
- 50jähriges Bestehen 100,00 EUR
- 75jähriges Bestehen 150,00 EUR
- 100jähriges Bestehen 200,00 EUR

Für jeweils weitere 25 Jahre wird der Zuschuss um 100,00 EUR angehoben.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Für besondere sportliche Wettkämpfe, Turniere etc. können den Vereinen auf Antrag Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt durch die Dezernenten oder das Amt für Jugend, Schulen und Sport.

2.7 Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Für die Ausrichtung überregionaler Sportveranstaltungen können den Sportvereinen auf Antrag Mittel im Rahmen der „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ bewilligt werden. Der Zuschuss beträgt maximal 250,00 EUR. Zuschussfähig sind Landes- und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Veranstaltungen.

Der Zuschuss wird grundsätzlich nur zur Deckung eines entstandenen Fehlbetrages bewilligt. Der ausrichtende Verein hat eine zumutbare Eigenleistung von mindestens einem Drittel des Fehlbetrages zu erbringen.

Zuschussfähig sind ausschliesslich die Kosten zur Durchführung des sportlichen Teiles der Veranstaltung. Kosten für kulturelle Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegesfeiern usw. werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzureichen. Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

Nach Abschluss der Veranstaltung und Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises einschließlich Einnahme- und Ausgabebelegen entscheidet der Kreisausschuss über die Bewilligung.

2.8 Förderung des Schulsportes

Für die Ausrichtung der Schulsportwettbewerbe (Spiel- und Sportfeste, Bundesjugendspiele, Sportabzeichen für Schülerinnen und Schüler, Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ usw.) werden den Schulsportkoordinatorinnen / Schulsportkoordinatoren Zuschüsse bewilligt.

Die Verwendung der Mittel ist bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres über das Staatliche Schulamt des Main-Taunus-Kreises nachzuweisen.

2.9 Unterstützung des Sportkreises 30 Main-Taunus

Der Main-Taunus-Kreis stellt im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ dem Sportkreis 30 Main-Taunus für die Durchführung seiner vielfältigen Aufgaben einen jährlichen Zuschuss zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

2.10 Maßnahmen im Sportstättenbereich

Der Main-Taunus-Kreis unterstützt die Sportvereine bei der Errichtung und dem Ausbau von Sportanlagen und wird sich entsprechend der im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel an der Förderung beteiligen.

Förderungsfähig sind:

- Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
- Aus- oder Umbau, die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten
- ökologische Verbesserungen, wie z. B. Einbau von Wärmepumpen und Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Sanierung von Heizungsanlagen etc.

Reine Renovierungsarbeiten sowie Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unter 10.000,00 EUR liegen, werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Der Antrag ist bis zum 1.4. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltjahr zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktueller Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Eigenkapital und Förderzusagen Dritter
- Baupläne und Baubeschreibung
- Baugenehmigung (wenn erforderlich)
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse entsprechend den Förderungsgrundsätzen des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau

Der Kreisausschuss entscheidet über die Bereitstellung eines Zuschusses. Dieser beträgt in der Regel 10% der bei Antragstellung ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die zuwendungsfähigen Kosten werden entweder von der jeweils zustän-

digen Landesbehörde oder bei einer ausschließlichen Kreisförderung vom Amt für Schulbau und Gebäudewirtschaft des Main-Taunus-Kreises festgesetzt.

Der bewilligte Kreiszuschuss kann nach Beginn der Baumaßnahme in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden. Ein Restbetrag von etwa zehn Prozent wird bis zur endgültigen Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, so ist der Kreiszuschuss entsprechend zu reduzieren. Auf eine Neufestsetzung wird verzichtet, wenn die Differenz nicht mehr als 50,00 EUR beträgt.

2.11 Integration von Aus- und Übersiedlerkindern

Der Main-Taunus-Kreis unterstützt die Sportvereine bei der Integration der Aus- und Übersiedlerkinder.

Er übernimmt daher im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ für die Dauer von 12 Monaten die Mitgliedsbeträge (einschließlich Aufnahmegebühr) für diese Kinder und Jugendlichen.